

Netzanschlussvertrag Strom

nach Niederspannungsanschlussverordnung

Vorgangsnummer: NA-[XXXXXXXX]

Zwischen Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen
HRB 4060 Amtsgericht Dresden

- Netzbetreiber -

und

[Name, Vorname / Firma]

- Anschlussnehmer -

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

Privatperson [Geburtsdatum:]

[Registergericht:]

[Registernummer:]

Anschlussnehmer [ist [nicht]] Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

[ggf. vertreten durch:]

- Netzbetreiber und Anschlussnehmer nachstehend Vertragspartner genannt -

wird folgender Vertrag für [eine(n) Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität] geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV.

§ 2 Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage Netzanschlussdaten beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom [Datum der Anmeldung].
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte elektrische Leistung in Höhe der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Für die Dimensionierung des Netzanschlusses wird der in Anlage Netzanschlussdaten aufgeführte Belastungsgrad (Dauer der ununterbrochenen zeitlichen Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität) zugrunde gelegt. Sofern der Dauerbelastungsgrad durch die angeschlossene elektrische Anlage diesen vereinbarten Wert übersteigt, kann eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Neudimensionierung (Änderung des Netzanschlusses) notwendig werden.
- (4) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

- (5) ^{RLM/IMS} Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage Netzanschlussdaten benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.
- (6) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage Technische Konzeption/Lageplan dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

§ 3 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage Netzanschlussdaten beschriebenen Netzanschluss betragen [] € gemäß den Regelungen in §§ 9 und 11 der NAV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV. Die Kostenbestandteile sind in Anlage Kostenangebot und Leistungsübersicht getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage Kostenangebot und Leistungsübersicht sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (5) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV zu vergüten. Das Gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn 18 Monate nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages der Netzanschluss nicht oder nicht vollständig errichtet werden konnte, aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber behält sich vor, für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Rechnung bzw. Schlussrechnung zu legen.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber und den von ihm beauftragten Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, gemäß § 18 NAV.

§ 7 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 8 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Abänderung des Textformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NAV, den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, insbesondere den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung. Die NAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.
- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), insbesondere § 55 MsbG – Messwerterhebung Strom, in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb, ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Die beigelegten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Soweit in Anlagen zu diesem Vertrag für deren Wirksamkeit eine separate Unterzeichnung vorgesehen ist, steht die Wirksamkeit dieses Netzanschlussvertrages unter dem Vorbehalt, dass auch die betreffenden Anlagen von beiden Vertragspartnern bestätigt sind.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage Netzanschlussdaten beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.
- (9) ^{bei sVE} Am Netzanschluss werden steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betrieben. Für diese Anlagen gelten die gesonderten Vorgaben der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV (Anschlussnutzung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen).
- (10) ^{bei sVE} Sofern der Anschlussnehmer nicht selbst Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) ist, trägt er dafür Sorge, dass dem Betreiber die in vorheriger Ziffer 9 genannten Bedingungen bekannt sind und von diesem eingehalten werden. Auf Anforderung des Netzbetreibers wird der Anschlussnehmer eine entsprechende Bestätigung des Betreibers vorlegen.

§ 9 Ausfertigung

In Papierform wird der Vertrag zweifach ausgestellt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Meißen, den

....., den

Meißener Stadtwerke GmbH

[Anschlussnehmer]

[i. V.]

[i. A.]

.....

.....

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen:

Anlage Netzanschlussdaten

Anlage Technische Konzeption/Lageplan

Anlage Kosten im SD-Angebot Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage bei Tiefbaueigenleistungen Beibrief/Spezifikation Tiefbaueigenleistung

Anlage Privatperson Widerrufsbelehrung/Muster-Widerrufsformular

Anlage AN≠GE Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten